

99110074000000, 99110074000000

Halten von Tieren in einem Tierheim

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/428037727/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110074000000, 99110074000000
Leistungsbezeichnung I	Halten von Tieren in einem Tierheim
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zucht von Tieren, Halten von Tieren, Aufzucht von Tieren, Tierschutz, Tierheim, Haltung von Tieren, Tierpension, Tierschutzgesetz, Handel mit Tieren, Tierhaltung, Tier, Tiere, Erlaubnis nach §11 TSchG
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html http://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html
Teaser	Sie wollen ein Tierheim eröffnen? Sie wollen Tiere in einem Tierheim, einer Tierpension oder einer ähnlichen Einrichtung halten und/oder betreuen? Dann benötigen Sie vor Tätigkeitsbeginn eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis können Sie bei Ihrer zuständigen Veterinärbehörde beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie Tiere in einem Tierheim, einer Tierpension oder einer ähnlichen Einrichtung halten wollen, müssen Sie vor Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis bei Ihrer zuständigen Veterinärbehörde beantragen.</p> <p>Die Erteilung der Erlaubnis wird innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eingang des Antrags durch die zuständige Behörde entschieden. Je nach Umfang und Schwierigkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung kann diese Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Planen Sie daher genug Zeit für die Erlaubniserteilung vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit ein.</p> <p>Erst nach Erhalt der Erlaubnis dürfen Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Veterinärbehörde nach Antragsvordrucken auf Erteilung einer Erlaubnis und welche Unterlagen darüber hinaus eingereicht werden müssen • Formloser Antrag auf Erlaubnis mit folgendem Inhalt: Art, voraussichtliche Anzahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere bzw. Beschreibung der beabsichtigten Tierhaltung Angaben zur verantwortlichen Person für die Tätigkeit

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sachkundenachweise der verantwortlichen Personen, die Umgang mit den Tieren haben • Führungszeugnis • Skizze(n) der Haltungseinrichtung(en)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die tierschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere des § 2 Tierschutzgesetz, sicherstellen. • Antrag enthält alle erforderlichen Angaben. • Alle erforderlichen Unterlagen liegen vor. • Wenn Sie die für die Tätigkeit verantwortliche Person sind, müssen Sie die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, z.B. auf Grund Ihrer Ausbildung oder Ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen, die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen. • Ihre Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen, müssen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. <p>https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_2.html</p>
Kosten	Gebühr: 25€ - 1.000€
Verfahrensablauf	Nachdem Sie die erforderlichen Unterlagen bei Ihrer zuständigen Veterinärbehörde eingereicht haben, werden die Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Anschließend erfolgt ggf. eine Vor-Ort-Kontrolle durch den amtstierärztlichen Dienst bei Ihnen vor Ort und ggf. ein Sachkundegespräch. Im Anschluss erhalten Sie die Erlaubnis.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel 4 Monate • In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsdauer verlängert werden.
Frist	Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Tätigkeit erst nach Erhalt der Erlaubnis aufnehmen dürfen und die Bearbeitung bis zu 4 Monate dauern kann (in Ausnahmefällen bis zu 6 Monate).
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kann Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie Tiere in einem Tierheim, einer Tierpension oder einer ähnlichen Einrichtung halten und/oder betreuen möchten, benötigen Sie dafür vorher eine Erlaubnis • Erst nach Erhalt der Erlaubnis dürfen Sie der Tätigkeit nachgehen
Ansprechpunkt	<p>Die Zuständigkeit liegt bei den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie beim Zweckverband Veterinäramt Jade-Weser.</p> <p>https://www.ml.niedersachsen.de/download/4040/Kommunale_Veterinaerbehoerden_des_Landes_Niedersachsen.pdf</p> <p>https://www.ml.niedersachsen.de/download/4040/Kommunale_Veterinaerbehoerden_des_Landes_Niedersachsen.pdf</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	- Formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis - Ggf. stellt Ihre zuständige Veterinärbehörde weitere Unterlagen zur Antragstellung zur Verfügung. Bitte nehmen Sie daher Kontakt mit Ihrer zuständigen Veterinärbehörde auf.
Ursprungsportal	Halten von Tieren in einem Tierheim, Keeping animals in an animal shelter